OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450803/2/MB/HeK**

Datum: **Linz, 20. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von K G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck vom 08.02.2021, GZ: 851/2021-Kn., betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wird, als die ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 699,72 (inkl. 10% USt für eine Bemessungsgrundlage von 28 m²) festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (in der Folge kurz: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 08.02.2021, GZ: 851/2021-Kn., gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf") für die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft O, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 4.298,28 (inkl. 10 % USt) für eine Bemessungsgrundlage von abgerundet 172 m^2 fest. Die dagegen von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 08.03.2021, GZ: 851/2021-Kn., als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des seit 5.12.2000 an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes GST-NR.: x EZ x, KG B, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse O (Bescheid, Beschwerde). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 09.05.1990, GZ: Bau-401-12-1990-Str./Dw., wurde u.a. der Bf für dieses Gebäude - den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Keller-, Erd- und Obergeschoss - die Baubewilligung erteilt (Haus- und Bauakt, ON 9 und 10 sowie ON 56 [Einreichplan]). Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ottnang am Hausruck vom 19.12.2000, GZ: Bau-266/5/2-2000-Zw./Ob., wurde u.a. der Bf für das gegenständliche Grundstück eine Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von insgesamt abgerundet 161 m^2 vorgeschrieben, wobei für das Erdgeschoss eine Fläche im Ausmaß von 149,43 m^2 und für das Kellergeschoss eine Fläche im Ausmaß von 12,51 m^2 berücksichtigt wurde (Haus- und Bauakt, ON 49). Das Obergeschoss wurde, da es zu diesem Zeitpunkt nicht ausgebaut war, nicht berücksichtigt (Bescheid). In der Folge wurden in den Jahren 2009 und 2010 die Räume im Obergeschoss ausgebaut, wobei hinsichtlich der im ursprünglichen Einreichplan als „Dachboden" bezeichneten Räumlichkeit eine Verwendungsänderung in „Kinderzimmer" bzw. „Büro" erfolgte, und es wurden diese seit Jahren von der Tochter der Bf und deren Familie bewohnt (Beschwerde).

Schließlich wurde im Jahr 2013 im Kellergeschoß eine Kellerbar eingerichtet (Beschwerde). Eine Mitteilung über den jeweils getätigten Ausbau erfolgte durch die Bf nicht (Bescheid, Beschwerde). Im Zuge einer feuerpolizeilichen Überprüfung am 13.05.2020 erlangte die belangte Behörde Kenntnis von den Ausbaumaßnahmen im Obergeschoss sowie im Kellergeschoss und es wurde der Bf sodann mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für die ausgebaute Fläche des 1. Obergeschosses (nicht des Dachgeschosses) im Ausmaß von 142,80 m^2 und für eine Fläche im Kellergeschoß im Ausmaß von 28,66 m^2 (gesamte ausgebaute Flächen im Ausmaß von 41,17 m^2 abzüglich der bereits entrichteten Kanalanschlussgebühr für Flächen im Ausmaß von 12, 51 m^2) vorgeschrieben (Bescheid).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Dass gegenständlich u.a. Ausbaumaßnahmen im Obergeschoss und nicht im Dachgeschoss erfolgten, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus dem Einreichplan, der Verhandlungsschrift und dem Baubewilligungsbescheid für das gegenständliche Gebäude und steht dies auch mit dem angefochtenen Bescheid im Einklang, demgemäß eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für vergrößerte Flächen im Kellergeschoss und im 1. Obergeschoss und nicht im Dachgeschoss festgesetzt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde u.a. der Bf für das gegenständliche, bebaute, an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstück mit Bescheid vom 19.12.2000 die Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben, wobei laut dem beigeschlossenen Erhebungsbogen als Bemessungsgrundlage die Fläche des Erdgeschosses mit 149,43 m^2 und im Kellergeschoß eine ausgebaute Fläche im Ausmaß von 12,51 m^2 angesetzt wurden. Für die Fläche des (ausgebauten) Obergeschosses und für eine ausgebaute Fläche im Kellergeschoß wurde der Bf sodann mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Die Bf bringt im Wesentlichen dagegen vor, dass gegenständlich das Recht, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festzusetzen, verjährt sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.2. Gemäß § 1 Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck vom 12.12.2019 (ON 55) wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Ottnang eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Die Kanalanschlussgebühr wird gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene,

öffentliche Kanalnetz fällig. Gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. bildet die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Weiters ist an dieser Stelle normiert, dass bei der Berechnung auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden ist und Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen mit Wasseranschluss benützbar ausgebaut sind. Gemäß § 2 Abs. 5 lit. b leg. cit. ist bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. hat der Gebührenpflichtige jede Änderung, durch die der Tatbestand zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a) b) oder c) erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

III.3.1. Da sich somit nach den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse errechnet, war bereits im Zeitpunkt des Anschlusses des gegenständlichen Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage sämtlicher Flächen des Erd- und des Obergeschosses (arg.: „Summe der Flächen der einzelnen Geschosse") gegeben, da es beim Erd- und Obergeschoss, anders als bei den Dach- und Kellergeschossen sowie Dachräumen, gerade nicht darauf ankommt, dass sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Da somit die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr auch für das Obergeschoss bereits mit dem Anschluss des gegenständlichen Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz im Jahr 2000 entstanden ist, konnte durch dessen „Ausbau" nicht der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht werden (vgl. idS bereits die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. März 2021, LVwG-450574/9/HW/HeK – 450575/3).

III.3.2. Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer (ergänzenden) Kanalanschlussgebühr für Flächen des Kellergeschosses kommt es hingegen

gemäß § 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung darauf an, dass diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen mit Wasseranschluss benützbar ausgebaut sind. Der gegenständliche Raum im Kellergeschoss wurde unstrittig im Jahr 2013 benützbar ausgebaut, eine diesbezügliche Meldung an die belangte Behörde erfolgte nicht. Da der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. grundsätzlich mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde, im Falle des Unterbleibens einer solchen Meldung jedoch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie nach Kenntnisnahme der gegenständlichen Ausbaumaßnahmen im Kellergeschoss im Jahr 2020 eine diesbezügliche ergänzende Kanalanschlussgebühr festsetzte.
Die ergänzende Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von abgerundet 28 m^2 (§ 2 Abs. 2 2. Satz Kanalgebührenordnung) errechnet sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. wie folgt: 28 m^2 x € 24,99 = € 699,72.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter